

26 O 307/15

Vollstreckbare Ausfertigung



verkündet am 7.9.2016

Kullmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER

Eing. 15. Sep. 2016

# Landgericht Köln

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Hermes Direkt GmbH i.L., vertr. d. . Liquidator Jürgen Wolff, Flughafenstr. 61,  
53842 Troisdorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner,  
Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn,

g e g e n

AMSV GmbH i.L., vertr. d. d. Liquidatorin Maxianna Szczepanczyk, Ernst-Barlach-  
Allee 50, 68163 Mannheim,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ostrowski, Hans-Karl Platz Am  
Markt 7, 64347 Griesheim,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.6.2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Knechtel  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.762,97 € zu zahlen, bestehend aus dem Hauptanspruch, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.4.2015 sowie außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von 40,- € zu zahlen, abzüglich eines am 2.2.2016 gezahlten Betrages in Höhe von 2.219,57 €. Auch wegen des hierin enthaltenen Teilbetrages von 453,- € ist die Hauptsache erledigt.

Wegen weitergehender außergerichtlicher Mahnkosten wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### TATBESTAND:

Die Klägerin vermietet Monteurswohnungen und macht mit der Klage Zahlungsansprüche gegenüber der Beklagten geltend, gestützt auf

- eine Auftragsbestätigung vom 11.12.2014 (Bl. 17 ff d.A.) in Höhe von restlichen 1.131,01 €,
- eine Nachberechnung vom 22.12.2014 (Bl. 20 d.A.) in Höhe von 879,54 €,
- eine Auftragsbestätigung vom 5.1.2015 (Bl. 21 f d.A.) über 4.116,86 €,
- eine Auftragsbestätigung vom 29.1.2015 (Bl. 30 f d.A.) über 635,56 €.

Die Beträge in Höhe von 1.131,01 € und 635,56 € (insgesamt mithin 1.766,57 €) hat die Beklagte unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt. Am 2.2.2016 hat sie einen Betrag in Höhe von 2.219,57 € an die Klägerin gezahlt, der sich nach ihrem Vortrag aus dem Betrag von 1.766,57 € sowie weiteren 453,- € für Zinsen und Kosten (gemäß Email vom 19.1.2016, Bl. 85 d.A.) zusammensetzt.

Die Klägerin, die im Mahnverfahren eine Hauptforderung in Höhe von 6.882,96 € nebst Zinsen, Verfahrenskosten in Höhe von 103,00 € sowie Mahnkosten von 40,- € geltend gemacht hat, beantragt nunmehr, die Beklagte zu verurteilen,



an sie 6.762,97 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 26.4.2015 zuzüglich 120,- € außergerichtliche Mahnkosten zu zahlen,

und erklärt den Rechtsstreit in Höhe des am 2.2.2016 gezahlten Teilbetrages von 2.219,57 € für erledigt.

Die Beklagte schließt sich der Teilerledigungserklärung lediglich in Höhe von 1.766,57 € an und beantragt im übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt zunächst die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Des weiteren trägt sie vor, dass entgegen des klägerischen Vortrags für keine Übernachtung der „Normalpreis“ von 30,- € pro Nacht und Person berechnet worden sei. Gegenüber den Forderungen über 879,54 € und 4.116,66 € (gesamt 4.996,40 €) erklärt sie die Aufrechnung mit einer Forderung über einen Betrag in Höhe von 4.882,41 €. Hierzu behauptet sie, sie habe die dementsprechende Rechnung der Klägerin vom 4.1.2015 (Zimmerkontingent für 13 Personen in Troisdorf für den Zeitraum 5.1. bis 31.1.2015, Bl. 51 f d.A.) bezahlt, obwohl ihr die Zimmer nicht überlassen worden seien. Als ihr Bauleiter, der Zeuge Bartkowski, am 7.1.2015 die Schlüssel habe abholen wollen, sei ihm mitgeteilt worden, dass die Zimmer anderweitig vergeben worden seien; dies ergebe sich auch aus der Email vom 7.1.2015 (Bl. 86 d.A.) und der Email vom 3.2.2015 (Bl. 43 d.A.).

Demgegenüber behauptet die Klägerin, die Beklagte habe die Schlüssel schlichtweg nicht abgeholt, obwohl ihr mit Email vom 6.1.2015 (Bl. 70 d.A.) mitgeteilt worden sei, wo und wann die Übergabe erfolgen könne. Eine anderweitige Vermietung sei nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 13.4.2016 (Bl. 113 d.A.) sind der Zeuge Bartkowski und die Zeugin Pietsch vernommen worden (Sitzungsniederschrift vom 29.6.2016, Bl. 136 ff d.A.).



## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln ergibt sich, worauf die Kammer bereits hingewiesen hat, aus § 29a Abs. 1 ZPO, da die vermieteten Räumlichkeiten im hiesigen Gerichtsbezirk liegen. § 29a Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar, da es sich nicht um Mietverhältnisse über Wohnraum handelt, sondern die Räumlichkeiten von der Beklagten aus gewerblichen Zwecken angemietet worden sind (vgl. BGH NJW 2008, 3361) und § 29a Abs. 2 ZPO auf Gewerbemietverhältnisse nicht anwendbar ist.

Die Klageforderung steht der Klägerin in der geltend gemachten Höhe zu. Die Beträge von 1.131,01 € und 635,56 € sind von der Beklagten ausdrücklich anerkannt worden. Soweit die Beklagte im übrigen vorträgt, für keine der Übernachtungen sei der Normalpreis von 30,- € berechnet worden, erschließt sich dies nicht, da ausweislich der vorgelegten Bestätigungen/Rechnungen eben dieser Preis in Ansatz gebracht worden ist. Sollte sie mit ihrem Vortrag bemängeln wollen, dass kein Sonderpreis berechnet worden sei, fehlt es an einer Darlegung dafür, dass eine hierfür erforderliche Vorauszahlung erfolgt sei.

Gegenüber dem nicht von der Beklagten anerkannten Betrag von 4.996,40 € steht ihr auch keine aufrechenbare Forderung in Höhe von 4.882,41 € zu. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gemäß Auftragsbestätigung/Rechnung vom 4.1.2015 in Troisdorf vermieteten Räumlichkeiten der Beklagten vorenthalten worden seien, weil ihr die Schlüssel nicht ausgehändigt worden seien, und ihr daher ein Ersatzanspruch bezüglich des gezahlten Betrages von 4.882,41 € zustünde. Zwar hat der von der Beklagten benannte Zeuge Bartkowski bestätigt, dass ihm, als er nach den Schlüsseln gefragt habe, nach einer längeren Wartezeit gesagt worden sei, dass die Zimmer bereits an eine andere Firma vermietet worden seien. Dabei vermochte er aber nicht näher anzugeben, ob er diese Auskunft von einer Frau oder einem Mann erhalten habe, um welche Zimmerzahl es sich handelte oder ob – wie von der Beklagten behauptet – die Liquidatorin in seiner Gegenwart die Zeugin Pietsch angerufen habe. Demgegenüber hat die von der Klägerin auch als ihre Vertreterin benannte Zeugin Pietsch, die sich indes an die Angelegenheit selbst nicht im Einzelnen erinnern konnte, ausgeschlossen, dass die Wohnung anderweitig vermietet worden wäre oder dass keine andere Wohnung zur Verfügung gestanden hätte. Die Möglichkeit einer Nachfrage für den Fall, dass Schlüssel nicht wie vereinbart abgeholt worden wären, habe sie nicht gehabt. Vor dem Hintergrund



angezeigten Unsicherheiten beider Zeugen vermag die Kammer nicht der einen oder anderen Aussage zu folgen. Das sich daraus ergebende non-liquet geht zu Lasten der beweisbelasteten Beklagten. Die Hauptforderung ist daher in Höhe des Gesamtbetrages von 6.762,97 € begründet.

Verzugszinsen stehen der Klägerin in dem geltend gemachten Umfang zu (§§ 286, 288 BGB), Mahnkosten kann sie jedoch nur in Höhe von 40,- € für die erhobene Entgeltforderung verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB).

In Höhe des Teilbetrages von 1.766,57 € ist der Rechtsstreit von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden. Bezüglich des Differenzbetrages von 453,- € hat die insoweit als Feststellungsantrag auszulegende einseitige Erledigungserklärung der Klägerin Erfolg, weil die Klage auch insoweit zulässig und begründet war.


Die Kosten sind gem. §§ 91, 91a ZPO der Beklagten aufzuerlegen, die unterliegt bzw. ohne Teilerledigung unterlegen wäre. Die auch im Rahmen des § 91a ZPO zu berücksichtigenden Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen im Hinblick auf das von ihr abgegebene Teilanerkennnis nicht vor, da das Anerkenntnis nicht „sofort“ abgegeben worden ist und für die Klägerin Anlass zur Klageerhebung bestand.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert:

- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| a) Mahnverfahren:        | 6.882,96 €            |
| b) Streitiges Verfahren: |                       |
| bis zum 2.3.2016:        | 6.762,97 €            |
| danach:                  | 4.996,40 € und Kosten |

Ausgefertigt

  
Kullmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

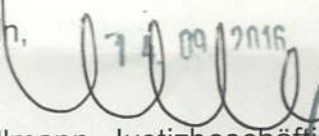


Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Ostrowski 8,  
am 12.09.2016

zugestellt.

Köln,

  
Kullmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

